

# BGer 1C 189/2019 vom 1. April 2019

Bundesgericht, 2019-04-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_189\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_189_2019)

FR: TF 1C 189/2019 du 1 avril 2019

IT: TF 1C 189/2019 del 1 aprile 2019

## Regeste

Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung | Strafprozess

## Erwägungen

### E. 1

Die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich erteilte mit Beschluss vom 4. Februar 2019 der Staatsanwaltschaft die Ermächtigung zum Entscheid über die Untersuchungseröffnung bzw. die Nichtanhandnahme des Strafverfahrens gegen B.\_\_\_\_\_ nicht. Dagegen erhob A.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 28. März 2019 (Postaufgabe 29. März 2019) Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

### E. 2

Nach Art. 100 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde innert 30 Tagen nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen. Diese gesetzliche Frist ist nicht erstreckbar ( Art. 47 Abs. 1 BGG ).

### E. 3

Der Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 4. Februar 2019 ist der Beschwerdeführerin gemäss Sendungsverfolgung der Post am 26. Februar 2019 zugestellt worden. Die Beschwerdefrist begann somit am 27. Februar 2019 zu laufen ( Art. 44 Abs. 1 BGG ) und endete am 28. März 2019. Die Beschwerdeschrift vom 28. März 2019 ist gemäss Sendungsverfolgung am 29. März 2019 der Post übergeben und damit nach Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist aufgegeben worden. Auf die Beschwerde ist demnach wegen verspäteter Einreichung nicht einzutreten. Der genannte Mangel ist offensichtlich, weshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG über die Beschwerde entschieden werden kann.

### E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.